



Absender:

Name des Arbeitgebers

BNR

Arbeitgebernummer

Arbeitsblatt zur Feststellung der Umlagepflicht U1 für das Kalenderjahr

Zu Beginn eines Kalenderjahres ist von jedem Arbeitgeber zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1) erfüllt sind.

Das Arbeitsblatt bietet Ihnen eine Hilfestellung bei der Selbst-Feststellung und Dokumentation der U1-Umlagepflicht.

A Ausnahmenvorschriften (☞ Details siehe Merkblatt)

Liegen Ausnahmetatbestände nach § 11 oder § 12 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vor?

- ja, nach § 11 Abs. 1 AAG ☞ somit besteht keine Umlagepflicht zum U1-Verfahren.
- ja, nach § 11 Abs. 2 AAG ☞ somit besteht keine Umlagepflicht zum U1- und U2-Verfahren.
- ja, nach § 12 AAG ☞ somit besteht keine Umlagepflicht zum U1- und U2-Verfahren.

☞ **Es liegt ein Ausnahmetatbestand vor, weiter unter Punkt **C**.**

nein

☞ **Es liegt kein Ausnahmetatbestand vor, somit sind die Prüfungen unter Punkt **B** vorzunehmen.**

B Ermittlung der anzurechnenden Beschäftigten U1 (☞ Details siehe Merkblatt)

Für die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten sind grundsätzlich die Verhältnisse des Vorjahres maßgebend.

Bestehen mehrere Betriebe, so ist die Umlagepflicht U1 für alle Betriebe einheitlich zu beurteilen. Hierzu sind die Beschäftigten der einzelnen Betriebe zusammenzurechnen.

weiter auf der nächsten Seite ►►►

B Es besteht Umlagepflicht zum Ausgleichsverfahren U1, wenn...

▶ **der Betrieb das ganze Vorjahr bestand** und für einen Zeitraum von mindestens 8 Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt waren. Der Zeitraum von 8 Kalendermonaten braucht nicht zusammenhängend zu verlaufen,

oder

▶ **der Betrieb im Vorjahr errichtet wurde** und während des Zeitraumes des Bestehens des Betriebes in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt waren,

oder

▶ **der Betrieb im laufenden Kalenderjahr errichtet wird/wurde** und nach der Art des Betriebes anzunehmen ist, dass während der überwiegenden Zahl der noch verbleibenden Monate dieses Kalenderjahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Die voraussichtliche Zahl ist sorgfältig zu schätzen.

Der Betrieb wurde errichtet am: _____
 Erstmalige Teilnahme am U1-Verfahren ab: _____

Teilzeitbeschäftigte (bis 30 Stunden wöchentlich) sind nach ihrer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit einem entsprechenden Faktor (Wert in Klammern) anzurechnen. Bitte tragen Sie die Anzahl der Beschäftigten ein. Die Berechnung erfolgt automatisch.

*Folgende Beschäftigte sind bei der Feststellung der Teilnahme am U1-Ausgleichsverfahren nicht zu berücksichtigen. Bitte **nicht** in die folgende Tabelle eintragen:
 Auszubildende, Volontäre, Praktikanten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte (GdB mind. 50%) und ihnen Gleichgestellte (GdB mind. 30%), Personen in der Elternzeit (wenn eine Ersatzkraft eingestellt wurde), Vorruhestandsgeldbezieher, Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende und mitarbeitende Familienangehörige im landwirtschaftlichen Unternehmen*

	maßgebliches Kalenderjahr: _____											
Beschäftigte am 1. eines Monats mit einer wöchl. Arbeitszeit von	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
nicht mehr als 10 Std. (0,25)												
nicht mehr als 20 Std. (0,50)												
nicht mehr als 30 Std. (0,75)												
über 30 Std. (1,0)												
anzurechnende Beschäftigte												

Ergebnis der Prüfung:

- Die Voraussetzungen für die Teilnahme am U1-Verfahren **sind erfüllt**. Somit besteht Umlagepflicht zum U1-Verfahren!
- Die Voraussetzungen für die Teilnahme am U1-Verfahren sind **nicht erfüllt**.

C

Datum _____

Stempel • Unterschrift des Arbeitgebers _____

Ausgleichsverfahren für Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren)



Es besteht Umlagepflicht zum Ausgleichsverfahren U1, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Am Ausgleichsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit (U1) nehmen die Arbeitgeberteile, die im vergangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt hatten.

Betriebe, die nicht während des gesamten vergangenen Kalenderjahres bestanden haben, nehmen teil, wenn während des Zeitraums, in dem die Firma bestanden hat, in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des vergangenen Kalenderjahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt waren.

Neu gegründete Betriebe nehmen teil, wenn anzunehmen ist, dass während der überwiegenden Kalendermonate des Kalenderjahres der Neuerrichtung die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer/innen 30 nicht überschreiten wird.

Bestehen für einen Arbeitgeber (natürliche Person) mehrere Betriebe, dann ist einheitlich für alle Betriebe zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 bestehen. Die Zahl der in den einzelnen Betrieben Beschäftigten ist zusammenzurechnen. Das Gesetz stellt in seinem Wortlaut nicht auf den Betrieb ab, sondern allein auf die Person eines Arbeitgebers. Auf wie viele Betriebe sich die Beschäftigten verteilen, ist unerheblich. Dabei werden auch die im Haushalt des Arbeitgebers tätigen Beschäftigten berücksichtigt.

Angerechnet werden alle Arbeitnehmer/innen, außer:

Auszubildende, Volontäre, Praktikanten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte mit GdB von mind. 50% und ihnen Gleichgestellte mit GdB von mind. 30% (§ 2 Abs. 2 + 3 SGB IX), Personen in der Elternzeit (wenn eine Ersatzkraft eingestellt wurde), Vorruhestandsgeldbezieher, Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende und mitarbeitende Familienangehörige im landwirtschaftlichen Unternehmen

Teilzeitbeschäftigte werden wie folgt anteilig angerechnet:

- bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden erfolgt die Anrechnung mit 0,25,
- bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden erfolgt die Anrechnung mit 0,5 und
- bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden erfolgt die Anrechnung mit 0,75.

Wird die Grenze von 30 Arbeitnehmer/innen nicht überschritten, sind für alle Arbeitnehmer/innen Umlagebeträge zu zahlen. Dies gilt auch für die Personenkreise, die bei der Feststellung der Anzahl der Beschäftigten nicht angerechnet werden.

Die DAK bietet vier Erstattungssätze (ermäßigt 50%, ermäßigt 60%, allgemein 70%, erhöht 80%) an. Mit der prozentualen Erstattung des fortgezählten Bruttoarbeitsentgeltes gelten die Arbeitgeberanteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen als abgegolten.

Wird keine Wahl ausgeübt, gilt der allgemeine Erstattungssatz. Für einen der ermäßigten Erstattungssätze oder den erhöhten Erstattungssatz kann eine Wahl bis zum 20.01. eines Jahres erfolgen. Sie wirkt dann ab 01.01. des Jahres.

Bei Betriebsgründung bzw. erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren ist die Wahl eines ermäßigten Erstattungssatzes oder des erhöhten Erstattungssatzes innerhalb der darauf folgenden zwei Kalendermonate möglich und wirkt dann ab Betriebsgründung bzw. erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren.

Ausgleichsverfahren für Aufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (U2-Verfahren)

Am Ausgleichsverfahren für die Mutterschaftsaufwendungen (U2) nehmen alle Betriebe unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer/innen teil. Dies gilt auch, wenn der Betrieb nur männliche Arbeitnehmer beschäftigt.

Im U2-Verfahren wird dem Arbeitgeber der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG zu 100 Prozent erstattet. Bei Beschäftigungsverboten wird das fortgezahlte Bruttoarbeitsentgelt nach § 11 MuSchG dem Arbeitgeber ebenfalls mit 100 Prozent erstattet. Zusätzlich wird der Arbeitgeberanteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen pauschal mit 20 % des fortgezählten Bruttoarbeitsentgeltes erstattet, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge.

Ausnahmevorschriften

§ 11 Abs. 1 AAG Ausnahmevorschriften (U1)

§ 1 Abs. 1 AAG ist nicht anzuwenden auf:

- den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, die hinsichtlich der für die Beschäftigten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden geltenden Tarifverträge tarifgebunden sind, sowie die Verbände von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Unternehmen einschließlich deren Spitzenverbände,
- zivile Arbeitskräfte, die bei Dienststellen und diesen gleichgestellten Einrichtungen der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen und der dort aufgrund des Nordatlantikpaktes errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere beschäftigt sind,
- Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) sowie die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt sind,
- die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer selbstständigen und nichtselbstständigen Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, es sei denn, sie erklären schriftlich und unwiderruflich gegenüber einer Krankenkasse mit Wirkung für alle durchführenden Krankenkassen und Verbände ihre Teilnahme am Umlageverfahren.

§ 11 Abs. 2 AAG Ausnahmevorschriften (U1 und U2)

§ 1 AAG ist nicht anzuwenden auf:

- die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmers,
- Dienststellen und diesen gleichgestellten Einrichtungen der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen und der dort aufgrund des Nordatlantikpaktes errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 2 genannten zivilen Arbeitskräfte.

§ 12 AAG (Freiwilliges Ausgleichsverfahren)

- Für Betriebe eines Wirtschaftszweigs können Arbeitgeber Einrichtungen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen errichten, an denen auch Arbeitgeber teilnehmen, die die Voraussetzungen des § 1 AAG nicht erfüllen. Die Errichtung und die Regelung des Ausgleichsverfahrens bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung.
- Auf Arbeitgeber, deren Aufwendungen durch eine Einrichtung nach Absatz 1 ausgeglichen werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes, die als Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art durch das Bundesministerium für Gesundheit genehmigt sind, sind von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer befreit.